

# Grundstrukturen des Umweltrechts

Otfried Seewald

Spätestens mit dem Ausgang der 60er Jahre ist die Umweltpolitik zusätzlich zu den bisherigen klassischen Politikbereichen hinzugetreten. Im Umweltprogramm der Bundesregierung aus dem Jahre 1971<sup>1</sup> werden die Ziele der Umweltpolitik in dreifacher Weise beschrieben: Erstens – den Menschen soll eine Umwelt gesichert werden, wie er sie für seine Gesundheit und für ein menschenwürdiges Dasein braucht; zweitens – Boden, Luft und Wasser, Pflanzenwelt und Tierwelt sind von nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen, und – drittens – Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen sind zu beseitigen.

Seitdem hat sich auch das Umweltrecht als ein eigenständiges Rechtsgebiet etabliert<sup>2</sup>. Bisheriges Recht ist fortentwickelt worden, zahlreiche neue Regelungen sind entstanden. Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung, auch die Wissenschaft haben in diesem Bereich Vieles geleistet. Fragt man nach Grundstrukturen des Umweltrechts, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt eines großräumig angelegten und wirksamen Umweltschutzes, dann lassen sich hierzu eine Reihe von Antworten geben. Sicherlich wird man dabei immer in gewisser Weise auch eine Zwischenbilanz hinsichtlich dessen ziehen, was im Umweltrecht und im Umweltschutz mittlerweile erreicht worden ist, was aber auch noch erreicht werden muss<sup>3</sup>. Bei der Ermittlung von Grundstrukturen bietet es sich an, darüber hinaus der Frage nachzugehen, worauf die bisherigen Erfolge, aber auch die noch festzustellenden Defizite letztlich zurückzuführen sind. Im Nachfolgenden soll dieser Versuch unternommen werden.

## I. Umweltrecht – Antwort des Rechts auf tatsächliche Probleme

### 1. Entstehung von Rechtsnormen

Rechtsnormen werden geschaffen, um Probleme zu lösen, die sich in der Wirklichkeit ergeben haben und die geeignet erscheinen, durch rechtliche Regelungen „in den Griff“ genommen zu werden<sup>4</sup>. Rechtliche Vorschriften enthalten in der Regel Pflichten und – damit korrespondierende – Rechte, Ansprüche. Die Festlegung derartiger Pflichten soll das Verhalten der Normadressaten steuern – dahinter steckt stets die

Vorstellung, dass Rechtsnormen durchsetzbar, vollziehbar sind und dass damit bestimmte gesetzgeberische Absichten im Hinblick auf die Änderung menschlichen Verhaltens verwirklicht werden können.

Auf der Grundlage der modernen Rechtstheorie lassen sich bei Rechtsnormen, auch im Hinblick auf ihre Entstehung, folgende Bestandteile unterscheiden: Zum einen wird von einem Normbereich<sup>5</sup> gesprochen. In einen Normbereich fallen alle diejenigen tatsächlichen Dinge, Vorgänge, juristisch gesprochen: Sachverhalte<sup>6</sup>, bei denen ein Regelungsbedarf erkannt wird. Ein Beispiel hierfür ist die Beobachtung der Zustände im Bereich des Mülls, des Abfalls; diesbezüglich wurde vor einigen Jahren noch von einer „Müll-Katastrophe“ gesprochen<sup>7</sup>

Weiterhin fällt in den Normbereich der gesetzliche Tatbestand. Dabei handelt es sich um eine generalisierende und abstrahierende Festlegung von Sachverhaltsmerkmalen. Das bedeutet, dass aus der Vielzahl der tatsächlichen Vorkommnisse, Gegebenheiten, Erscheinungen und ihren konkreten Bezeichnungen Begriffe abgeleitet werden, die inhaltlich alle diese Erscheinungen umfassen. Das kann nur dadurch gelingen, dass – wie bereits gesagt – diese Begriffe im Wege der Abstraktion festgelegt werden.

Als Beispiel vermag man den Begriff des „Abfalls“ heranziehen. § 3 des KrW-/AbfG<sup>8</sup> regelt das in seinem Abs. 1 wie folgt: *„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang 1 aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.“* Im Zusammenhang mit einer Auflistung (im Anhang I zu dem KrW-/AbfG) wird damit der gesetzgeberische Zugriff auf eine Fülle beweglicher Sachen vorgenommen; diese Regelung ist einerseits insoweit bestimmt, als es gedanklich und – man kann auch wohl sagen entscheidungstheoretisch – möglich ist, hinsichtlich aller beweglichen Sachen, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, festzustellen, ob es sich um Abfall handelt oder nicht. Im ersteren Falle ist für diese Gegenstände das Krw-/AbfG anwendbar mit all den Rechtsfolgen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind<sup>9</sup>; im anderen Falle fällt eine bewegliche Sache nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ist kein Abfall – und die Regelungen des Krw-/AbfG sind dann auch nicht einschlägig.

Damit ist auch schon ein Blick auf das sog. Normprogramm von Rechtsnormen geworfen. Dazu zählen die u.U. vielfältigen und nicht immer ganz einfach zu entscheidenden Rechtsnormen, die der Gesetzgeber – mehr oder weniger strikt-verpflichtend – gesetzt hat. Zum Normprogramm gehört aber auch der Tatbestand der

jeweils einschlägigen Rechtsnorm, mit dem in abstrakt-genereller Weise festgelegt wird, in welchen Fällen die Norm anwendbar ist – wir sagen in diesem Falle „einschlägig“ ist – und in welchen Fälle somit die Adressaten der jeweiligen Normen Rechtsfolgen, Verhaltensanordnungen des Gesetzgebers zu befolgen haben.

Am Beispiel des Krw-/AbfG, in ähnlicher Weise aber auch an allen anderen Regelungen, lässt sich dies zeigen. Dabei kann der Gesetzgeber die von ihm angeordneten Pflichten auch noch in eine hierarchische Reihenfolge bringen, wie es im Krw-/AbfG geschehen ist, vgl. die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, so wie sie in § 2 und §§ 4 – 15 Krw-/AbfG geregelt sind.

Bei der Anwendung von Rechtsnormen durch die Verwaltung<sup>10</sup>, auch durch die Rechtsprechung, spielen selbstverständlich der Normbereich und das Normprogramm wiederum die entscheidende Rolle, allerdings in einer etwas anderen Reihenfolge als es bei der Schaffung von Rechtsnormen der Fall ist. Der Rechtsanwender ist an den gesetzlichen Tatbestand gebunden; von dort her hat er den in den Normbereich fallenden Sachverhalt zu ermitteln; das Ergebnis der Ermittlungen führt zu der Entscheidung, ob die jeweils anzuwendende Norm tatbestandlich erfüllt ist und ob die der Rechtsnorm beigefügten Rechtsfolgen festgestellt oder angeordnet werden dürfen.

## 2. Rechtstatsachen und Rechtsnormen im Umweltrecht

In dieser „rechtskonstruktiven“ Weise sind auch die zahlreichen Vorschriften des Umweltrechts entstanden oder weiterentwickelt worden. Dieses Rechtsgebiet wird begrifflich durch den Terminus „Umwelt“ gleichsam zusammengehalten<sup>11</sup>. Dabei ist man sich heutzutage darüber einig, dass unter „Umwelt“ nicht nur das zu verstehen ist, was die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen betreffen; vielmehr geht man heutzutage von einem weiten Umweltbegriff aus, der neben dem Naturhaushalt und der Landschaft auch die Kulturgüter und schutzwürdigen Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Umweltgütern umfasst. Dieser weite Begriff befindet sich im deutschen Recht erstmals in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG<sup>12</sup>. Auch der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte Professorenentwurf eines Umweltgesetzbuches bestimmt in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UGB-AT-E<sup>13</sup> als Umwelt „den Naturhaushalt, das Klima, die Landschaft und schutzwürdige Sachgüter“, geht also ebenfalls von einem weiten Umweltbegriff aus.

Will man bei diesem weiten Umweltbegriff zugleich das Gewicht der natürlichen Umweltbestandteile hervorheben, so wird man den Begriff des Naturhaushaltes näher definieren müssen als Leitbild für die Umschreibung aller Faktoren der natürlichen Umwelt; demgemäß erstreckt sich nach § 2 Abs. 2 des „Kommissionsentwurfs zum Umweltgesetzbuch“<sup>14</sup> der Naturhaushalt auf „Boden, Wasser, Luft, die Ozonschicht, das Klima einschließlich des Kleinklimas, Tiere, Pflanzen und andere lebendige Organismen (Naturgüter) sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern.

Ausgehend von diesem heutigen (weiten) Umweltbegriff wird es nicht verwundern, dass eine große Anzahl von Rechtsnormen dem Umweltrecht zuzuordnen sind; die Ermittlung von Grundstrukturen dieses Rechtsbereichs wird dadurch nicht gerade erleichtert.

Festzuhalten ist aber, dass nach heutiger Einschätzung alle die Rechtsstatsachen, also alle die Sachverhalte, die sich diesem weiten Umweltbegriff zuordnen lassen, als Bestandteile – und zwar im Sinne von Normbereichen – dieses noch relativ jungen Rechtsgebietes Umweltrecht verstanden werden.

## II. Überblick über die Entwicklung des Umweltrechts

### 1. Bundesrepublik Deutschland

Ausgelöst wurde die Entwicklung des Umweltrechts in gewisser Weise durch das Sofortprogramm der Bundesregierung (aus dem Jahre 1970) und dem Umweltprogramm der Bundesregierung (aus dem Jahre 1971)<sup>15</sup>. Seitdem sind eine Reihe neuer Regelungen geschaffen worden, teils spezielle Regelungen für einzelne Bereiche des Umweltrechts, später auch bereichsübergreifende Regelungen.

#### a) Spezielle Regelungen

An speziellen Regelungen seit dem Jahr 1970 sind zu nennen das Abfallbeseitigungsgesetz (1972)<sup>16</sup>, das Tierschutzgesetz (1972)<sup>17</sup>, das Bundesimmissionsschutzgesetz (1974)<sup>18</sup>, das Bundesnaturschutzgesetz (1976)<sup>19</sup>, das Abwasserabgabengesetz (1976)<sup>20</sup>, das Chemikaliengesetz (1980)<sup>21</sup>, das Gentechnikgesetz (1990)<sup>22</sup>, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (1996)<sup>23</sup> sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz<sup>24</sup>.

Zum Umweltrecht zählt man aber auch ältere umweltrechtliche Regelungen, beispielsweise das Atomgesetz (Gesetz über die friedliche Verwendung von Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren), das mehrfach geändert wurde<sup>25</sup>.

Diese Gesetze werden – systematisierend – dem besonderen Umweltrecht zugeordnet.

#### b) Bereichsübergreifende Regelungen

Daneben sind Regelungen zu nennen, die bereichsübergreifend / medienübergreifend umweltrechtliche Fragen lösen.

In gewisser Weise fällt darunter auch das Umweltkriminalitätsgesetz (aus dem Jahre 1980)<sup>26</sup>.

Unmittelbar umweltrechtlich einschlägig sind diese Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die seit 1975 für Maßnahmen des Bundes<sup>27</sup> und seit 1990 gesetzlich für bestimmte öffentliche und private Projekte<sup>28</sup> vorgeschrieben ist.

Zu nennen ist weiter das zum Umweltprivatrecht<sup>29</sup> gehörende Umwelthaftungsgesetz aus dem Jahre 1990, das eine medienübergreifende Umweltgefährdungshaftung einführt.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben das Umweltauditgesetz<sup>30</sup>, das als Gesetz zur Ausführung der UmweltauditVO<sup>31</sup> diese EG-rechtliche Vorgabe ins nationale Recht umsetzte.

#### c) Ökologisierung bestehenden Verwaltungsrechts

Die Entwicklung des Umweltrechts hat sich außerdem in Vorschriften des Verwaltungsrechts niedergeschlagen, die den gestiegenen Anforderungen an die Umweltbelange angepasst worden sind. In erster Linie ist das Baugesetzbuch (BauGB)<sup>32</sup> zu nennen, daneben aber auch das (Bundes-)Raumordnungsgesetz und die Landesplanungsgesetze, das Bundesberggesetz, das Flurbereinigungsgesetz sowie zahlreiche andere Fachplanungsgesetze<sup>33</sup>.

So sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach dem BauGB (der Flächennutzungspläne und der Bebauungspläne)<sup>34</sup> „die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima“<sup>35</sup> zu berücksichtigen; konkretisiert wird diese Vorgabe neuerdings durch § 1a BauGB mit dem Titel „Umweltschützende Belange in der Abwägung“

Und auch dort, wo keine Bebauungspläne erforderlich sind, sind umweltrechtliche Erwägungen u.U. entscheidend, so für das Bauen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere Ziff. 2, 3, 5 und 6.

## 2. Europäische Union

Maßgebliche Impulse hat das Umweltrecht durch Vorgaben aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaft<sup>36</sup> erhalten. Diese hat in den letzten 10 Jahren ihre Umweltschutzaktivitäten erheblich ausgeweitet; das ist dokumentiert durch bislang fünf Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Umweltschutzes, mit denen die Leitlinien der Umweltpolitik festgelegt worden sind; das sechste Umweltprogramm<sup>37</sup> wurde am 24.1.2001 von der Kommission vorgelegt. Vor allem ist aber das europäische Umweltrecht selbst stark erweitert worden.

Die EG hat eine ausdrückliche Kompetenz auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Jahre 1986 durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA)<sup>38</sup> erhalten. Im derzeit geltenden Europarecht sind sowohl die Ziele und Prinzipien der Umweltpolitik<sup>39</sup> als auch die Rechtsetzungskompetenzen<sup>40</sup> festgelegt. Durch Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen wird rechtsverbindlich auf die nationalen Rechtsordnungen eingewirkt. Dabei lässt sich wieder medienspezifisches Umweltrecht (z.B. Naturschutz, Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Abfallrecht und Bio- und Gentechnologie) unterscheiden von allgemeinen umweltrechtlichen Regelungen; hierunter fällt die Umweltinformations-Richtlinie, die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Öko-Audit-Verordnung.

## 3. Völkerrecht

Auch das Völkerrecht enthält mittlerweile eine Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen in den Bereichen Gewässerschutz, Artenschutz, Klimaschutz, internationaler transportgefährlicher Güter und grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen<sup>41</sup>.

Daneben ist das allgemeine Völkerrecht zu beachten, beispielsweise Art. 74 UN-Charta, in dem das Prinzip der guten Nachbarschaft festgelegt wird. Dieses Prinzip hat z.B. zu einer Schadensersatzverpflichtung Kanadas geführt, nachdem eine auf kanadischem Gebiet gelegene Zink- und Bleischmelze durch Schwefeldioxydgase über Jahre hinweg die amerikanische Land- und Forstwirtschaft jenseits der Grenze im US-Staat Washington schwer geschädigt hatte.

### III. Überlegungen zu den Strukturen des Umweltrechts

Nach diesem kurzen Überblick über nationales, europäisches und völkerrechtliches Umweltrecht soll der Frage nachgegangen werden, ob sich im gesamten Bereich des Umweltrechts typische Strukturen erkennen lassen, die möglicherweise auch nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Recht feststellbar sind.

#### 1. Die Wurzeln des deutschen Umweltrechts

Als Ausgangspunkt einer solchen Überlegung kann man das deutsche Umweltrecht insoweit betrachten, als es historisch gewachsen ist und zunächst spezifischen Zielsetzungen gefolgt ist<sup>42</sup>.

So lässt sich beispielsweise für die Umweltgüter Wasser und Waldbestände feststellen, dass die diesbezüglichen Regelungen zunächst wohl eher einen wirtschaftsrechtlich oder wirtschaftlich intendiertem Ziele folgten. Insbesondere für das Wasser ist wohl frühzeitig gesehen worden, dass es sich hierbei um ein grundsätzlich knappes Gut von existenzieller Bedeutung für die Bevölkerung handelt, dessen Bewirtschaftung durch öffentliches und somit zwingendes Recht geboten erschien.

Auch für das Waldrecht wird man diese Feststellung treffen können. Dieses Rechtsgebiet hat im Übrigen von seinen ersten Regelungen an – nämlich im Reichswaldgesetz<sup>43</sup> – das Prinzip der Nachhaltigkeit (ausdrücklich) festgelegt; man darf allerdings vermuten, dass hierbei in erster Linie doch eher betriebs- und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben und dass ein Umwelt- oder Naturschutz nach heutigem Verständnis eher zweitrangig war.

#### 2. Unterschiedliche Normprogramme / primäre Zielsetzungen

Eine besondere Bedeutung für den Umweltschutz kommt dem Polizei- und Ordnungsrecht zu; darüber ist sogleich zu berichten.

Zuvor ist – im Zusammenhang mit dem Umweltrecht in seiner Beziehung zum Wirtschaftsrecht – zu erwähnen, dass auch ein Paradigmenwechsel denkbar ist: Das frühere, ordnungs- und polizeirechtlich geprägte Abfallrecht ist umgestaltet worden in einen Rechtsbereich, der primär sich nicht mehr mit der Gefahrenabwehr befasst, jedoch einen durchaus vergleichbaren Effekt erzielt<sup>44</sup>. Das zeigt ein Vergleich der früheren abfallrechtlichen Regelungen in den kommunalrechtlichen Bestimmungen der Länder (z.B. Gemeindeordnungen) mit dem jetzigen Kreislaufwirtschafts-Abfallge-

setz, in dem man polizeiliche, der Gefahrenabwehr verpflichtete Regelungen kaum noch ausmachen kann.

Weiterhin lässt sich als primäre Zielsetzung im umweltrechtlichen Bereich zuweilen auch die Verwirklichung von Qualitätsstandards<sup>45</sup> feststellen, beispielsweise im Immissionsschutzrecht, im Abwasserrecht und im Naturschutzrecht. Dabei wird – gesetzestechnisch final konstruiert – ein bestimmter Gütezustand von Luft, Abwasser und Natur (um bei diesen Beispielen zu bleiben) gesetzlich festgelegt; hierbei handelt es sich um eine andere Regelungsstechnik als die traditionell kausal strukturierten „Konditionalprogramme“ beispielsweise des Polizeirechts.

### 3. Polizei- und Ordnungsrecht

#### a) Gefahrenabwehr

Das Polizei- und Ordnungsrecht ist in seinem Kern das Recht der Gefahrenabwehr<sup>46</sup>; es geht darum, dass Schutzgüter des Menschen (Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum) vor Schäden geschützt werden, die durch andere Personen oder durch Umweltmängel, zuweilen auch durch Naturereignisse, drohen. Die rechtlich – vor allem auch rechtsstaatlich – brisante Frage ist diejenige, in welchem Stadium der Staat – handelnd durch seine Polizei – zur Verhütung drohender Schäden antreten kann, u.U. aber auch handeln muss.

Hierzu bedient sich die Rechtsordnung des Gefahrenbegriffes und erlaubt der Polizei traditionell, bei Vorliegen einer Gefahr<sup>47</sup> Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Diese richten sich an den sog. polizeirechtlichen Störer. Somit ist der polizeirechtliche Störer derjenige, der polizeirechtlich verantwortlich ist und aufgrund der Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet ist, alles zu tun, um den drohenden Schaden nicht eintreten zu lassen<sup>48</sup>.

Ist ein Schaden bereits bewirkt, spricht das Polizeirecht von einer Störung und erlaubt der Polizei selbstverständlich auch dann Anordnungen zur Beseitigung dieser Störungen.

Betrachtet man die Struktur dieser Rechtsbeziehung, so zeigt sich Folgendes: Der Staat darf dann – aber auch nur erst dann – handeln, wenn das Erfahrungswissen eine drohende Schädigung wahrscheinlich sein lässt – und zumeist sind es auch zwei Personen, die polizeirechtlich gleichsam betroffen sind: Der eine ist derjenige, der vor einer Schädigung geschützt werden soll und der andere ist derjenige, durch dessen Verhalten ein Schadensereignis erzeugt worden ist.

Problematisch, aber im Umweltrecht besonders bedeutsam sind außerdem die Fälle, in denen die Gefährdung nicht primär durch ein Verhalten des polizeirechtlich Verantwortlichen, sondern durch den Zustand einer Sache hervorgerufen wird, die im Eigentum oder in der Herrschaftsgewalt einer Person<sup>49</sup> steht und von der diese Gefährdung ausgeht.

Betrachtet man die Voraussetzungen polizeilichen Handelns nach diesem Gefahrenabwehr-Recht, so zeigt sich, dass damit ein gewisser Ausgleich einerseits zwischen den Interessen der möglicherweise gefährdeten Person und andererseits dem Interesse desjenigen, der als verantwortlicher Störer in Anspruch genommen wird, versucht wird.

Berücksichtigen muss man dabei allerdings auch, dass die Feststellung, ob eine „Gefahr“ im polizeirechtlichen Sinne vorliegt, nicht mit naturwissenschaftlicher Genauigkeit möglich ist. Zwar spielt dabei gleichsam naturwissenschaftliches Erfahrungswissen eine gewisse Rolle; letztlich maßgeblich ist jedoch außerdem die aus der jeweiligen Situation resultierende Einschätzung der zur Gefahrenabwehr befugten Behörde.

Bei der Festlegung des polizeirechtlich Verantwortlichen ist die eher subjektiv gefärbte Einschätzung noch deutlich stärker; hier gilt der Effektivitätsgrundsatz der Polizei. Das heißt, dass auf denjenigen Störer zugegriffen werden darf, dessen Inanspruchnahme den besten Erfolg hinsichtlich der Gefahrenabwehr verspricht<sup>50</sup>. Traditionell wird damit nicht nur die tatsächliche, sondern auch die finanzielle Verantwortlichkeit festgelegt; man unterscheidet diesbezüglich zwischen „primärer“ und „sekundärer“ (finanzieller) Ebene der polizeirechtlichen Haftung<sup>51</sup>.

Allerdings ist festzustellen, dass insbesondere bei der Altlastenproblematik sich diesbezüglich ein geändertes Verständnis durchgesetzt hat<sup>52</sup>; auf der sog. sekundären Haftungsebene des Polizeirechts kann die Verantwortlichkeit auch anders geregelt werden als die Verantwortlichkeit in der primären Haftungsebene<sup>53</sup>.

## b) Gefahrenvorsorge

Das Polizeirecht hat sich seit langem auch mit dem Problem zu befassen, ob mit dieser rechtlichen Konstruktion Menschen wirklich wirksam geschützt werden. Man kann es auch so ausdrücken, dass u.U. eine Situation, bei der bereits eine Gefahr gegeben ist, in der Entwicklung so weit fortgeschritten ist, dass eine letztlich wirksame Gefahrenabwehr nicht mehr möglich ist. Auch im Hinblick auf Umweltdefizite ist vorstellbar, dass eine negative Entwicklung in dem Zeitpunkt, in dem eine Gefährdung von Menschen nachweisbar ist, bereits nicht mehr umkehrbar ist, also nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Zugleich muss man bedenken, dass es häufig Situationen gibt, in denen schlechterdings unsicher ist, ob eine Gefahr vorliegt, jedoch das u.U. gefährdete Schutzgut besonders hoch einzuschätzen ist (z.B. das Leben und die Gesundheit von Menschen).

Die polizeirechtliche Dogmatik behilft sich in diesem Falle insoweit, als sie an die Anforderungen für eine Gefahr umso geringere Voraussetzungen stellt, als es um den Schutz von Leben und Gesundheit (also Rechtsgütern von höchstem Rang) geht<sup>54</sup>. Außerdem hat die Rechtsprechung es für zulässig erachtet, dass auch bereits bei der Wahrscheinlichkeit einer Gefahr – insoweit spricht man vom „Gefahrenverdacht“<sup>55</sup> – die Polizei Maßnahmen treffen darf. In der Regel darf es sich dabei nur um Maßnahmen zur Gefahrerkundung handeln, ausnahmsweise sind aber auch Maßnahmen zulässig, die endgültig sind<sup>56</sup>.

Aus diesen Gedanken lässt sich die Überlegung ableiten, dass in manchen Fällen die Gefahrenabwehr zu kurz greift, nicht effektiv gegen drohende Schädigungen helfen kann und dass die Gefahrenabwehr gleichsam vorverlegt werden muss auf einen Zeitpunkt, in dem zwar die Bedrohung nur mit einer geringen Sicherheit, u.U. auch nicht kausal eindeutig festgestellt werden kann, gleichwohl aber ein unumkehrbarer Schadensprozess nicht ausgeschlossen werden kann, wenn man erst in einem polizeirechtlich relevanten Gefahrenzeitpunkt eingreift<sup>57</sup>.

Der Begriff der Gefahrenvorsorge lässt sich auf diese Überlegungen zurückführen und ermöglicht eine Befugnis zu Entscheidungen, mit der bereits Gefahrenlagen verhindert werden sollen.

Auch in diesen Fällen ist es notwendig, einen Verantwortlichen zu bestimmen, der tatsächlich, möglicherweise auch finanziell dafür haftet, dass Gefahren schon nicht entstehen können, dass also in einem zeitig sehr frühen Punkt mögliche Schadenseignisse unterbunden werden können.

Dieser Gedanke der Gefahrenvorsorge<sup>58</sup> hat sich auch im Recht niedergeschlagen. Erstmals hat das Bundes-Seuchengesetz<sup>59</sup> – wenn auch kein Bestandteil des Umweltrechts – diese Regelungstechnik umgesetzt, und zwar auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; nach diesen Bestimmungen durfte auch bereits beim Verdacht einer Gefahr eingegriffen werden.

Im Umweltrecht ist ein eindrucksvolles Beispiel das Immissionsschutzrecht, das durch die Anforderungen an genehmigungsbedürftige, aber auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und vor allem auch durch die Voraussetzungen an die Emissionen den Vorsorge-Grundsatz in bereits nahezu klassischer Weise verwirklicht<sup>60</sup>.

Die Herkunft dieses Vorsorge-Grundsatzes aus dem Gefahrenabwehrrecht, also gleichsam als Weiterentwicklung des klassischen Polizei- und Ordnungsrechts, lässt

sich im Übrigen wiederum auch am Bundesimmissionsschutzgesetz besonders gut zeigen. Dieses Rechtsgebiet stammt aus der Gewerbeordnung. Das Gewerbe-Polizeirecht mit seinen Genehmigungs-Erfordernissen hat bereits vor 150 Jahren diesen Gedanken im Wesentlichen dadurch verwirklicht, dass durch Verhinderung gefährdender Gewerbeanlagen bereits Gefahrensituationen unterbunden werden sollten<sup>61</sup>. Diese Gedanken sind spezialgesetzlich nunmehr in neuen Gesetzen verwirklicht, im bereits erwähnten Bundesimmissionsschutzgesetz, aber beispielsweise auch im Atomrecht<sup>62</sup>.

#### 4. Anthropozentrischer Ansatz

Wenn man in dem traditionellen Recht der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge nach einem umweltrechtlichen Grundgedanken sucht, so bemerkt man – vielleicht zur eigenen Verblüffung –, dass hier ein anthropozentrischer Ansatz des Güterschutzes verwirklicht wird, wenn sich die diesbezüglichen Überlegungen auf Sachverhalte beschränken, in denen die Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Menschen dadurch bewirkt wird, dass der Schadenseintritt durch ein Verhalten oder einen Zustand einer anderen Person droht, die eine Gefahrenquelle verursacht hat oder aber beherrscht. Primär wird bei dieser Regelungstechnik nämlich der u.U. gefährdete Mensch betrachtet, dem ein Schaden droht – nur dann darf die Polizei handeln.

Gleiches gilt für den Bereich der Gefahrenvorsorge.

Es ist im Übrigen ein auch im Rechtsstaatsprinzip begründeter Grundsatz, dass unter dieser Bedingung der Staat auf denjenigen zugehen darf, der zur Beseitigung dieser Gefahr fähig und dafür verantwortlich ist und der sich im Rahmen der gefahrenabwehrenden Maßnahme eine Beeinträchtigung seiner Freiheit gefallen lassen muss<sup>63</sup>.

Es wird also nicht gleichsam direkt (oder primär) die Gefahrenursache betrachtet und als solche bekämpft; vielmehr werden die Defizite – bei unseren hier anzustellenden Gedanken durch die Umwelt verursacht – aus der Umwelt erst nach einem gedanklich zweiten Schritt relevant, wenn sie nämlich als Gefahrursachen erkannt worden sind.

Man könnte es auch so ausdrücken, dass die Umwelt hier in indirekter Weise geschützt wird, jedenfalls wenn man die Rechtstechnik und die dieser Rechtstechnik zu Grunde liegenden Grundgedanken berücksichtigt.

## 5. Alternative Sichtweise

Mit diesen Überlegungen ist bereits angedeutet, dass man auch in anderer Weise als auf der Grundlage des traditionellen Gefahrenabwehr- und Gefahrenvorsorgerechts Umweltschutz betreiben kann.

Es lässt sich nämlich vorstellen, dass man die Umweltdefizite gleichsam direkt – ohne Berücksichtigung von mehr oder weniger entfernt liegenden Schadensereignissen – ermittelt und beseitigt. Diese Ermittlung, die sich auf die Qualität von Umweltgütern oder auch auf deren Quantität beziehen kann und bei denen es primär und direkt um Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite geht, bedürfen jeweils der Vorstellungen von standardisierten Qualitätszuständen<sup>64</sup>. Derartige Festlegungen sind notwendig.

Die Beseitigung von Gefahren oder Schädigungen von Menschen durch Umweltdefizite ist nach diesem Regelungsmodell sekundär beabsichtigt, aber selbstverständlich auch durchaus erwünscht.

Nach diesem ökologischen (oder ökozentrischen) Ansatz des Umweltschutzes sind bestimmte Voraussetzungen, die für das Polizei- und Ordnungsrecht typisch sind, nicht mehr notwendig. Da der defizitäre Zustand direkt, unmittelbar betrachtet und abgestellt wird, ist die Ermittlung eines Kausalzusammenhangs in der Beziehung zwischen Menschen und unter Berücksichtigung von Umweltdefiziten nicht erforderlich.

Man muss zwar auch Verantwortliche festlegen, gleichsam im Sinne einer direkten umweltrechtlichen Haftungsregelung; prinzipiell sind aber konkrete Gefahren für andere Menschen nicht notwendige Voraussetzung für Eingriffe zum Schutz der Umwelt.

Schon an dieser Stelle sei bemerkt, dass sich die Frage aufdrängt, ob der anthropozentrische Ansatz oder der ökozentrische Ansatz unter der Berücksichtigung der politischen Akzeptanz und Durchsetzbarkeit der günstigere ist. Es dürfte zudem deutlich geworden sein, dass die Handlungstendenz beider Ansätze unterschiedlich ist. Überspitzt formuliert findet Umweltschutz im Zusammenhang mit ordnungsrechtlicher Gefahrenabwehr nur als deren Nebenfolge statt, während der ökozentrische Ansatz gleichsam umgekehrt gedanklich ansetzt.

## IV. Die Prinzipien des Umweltrechts

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sei auch ein kurzer Blick auf die anerkannten Prinzipien des Umweltrechts zu werfen, wie sie im geltenden Recht – an ver-

schiedener Stelle, in verschiedenen Gesetzen und unterschiedlichen Ausprägungen – aufzufinden sind<sup>65</sup>.

## 1. Vorsorgeprinzip

Lange Zeit galt das Vorsorgeprinzip<sup>66</sup> als das zentrale materielle Leitbild des modernen Umweltschutzes. Wie bereits erwähnt, reicht die reine Gefahrenabwehr im Bereich des Umweltrechtes nicht aus. Vielmehr soll durch vorausschauendes Handeln dem Entstehen von Umweltbelastungen vorgebeugt werden.

Das Vorsorgeprinzip – auch als Risikovorsorge bezeichnet – zielt damit auf umfassenden Schutz und schonende Inanspruchnahme der Naturgrundlagen ab.

Ein wichtiges Instrument zur Einhaltung der Umweltvorsorge sind die üblichen Technikstandards, die sich in den Generalklauseln zahlreicher Umweltgesetze finden; das kann so geregelt werden, dass „die allgemein anerkannten Regeln der Technik“<sup>67</sup> maßgebend sind; damit ist der schwächste Schutzstandard erreicht; mehr verlangt wird von einem Anlagenbetreiber beim „Stand der Technik“<sup>68</sup>. Denkbar ist auch als Maßstab des Umweltschutzniveaus der „Stand von Wissenschaft und Technik“<sup>69</sup>; hierbei kommt es nicht auf eine betriebliche Erfahrung an, sondern es sind die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse entscheidend. Beispielsweise findet dieser Standard Verwendung, wenn es im Bereich besonders gefährlicher Techniken um Vorsorge geht, so bei der Kernenergie und der Gentechnik<sup>70</sup>.

Relativ neu ist der Standard der „besten verfügbaren Technik“, der sich in Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie<sup>71</sup> findet und der z.B. auch in § 2 Nr. 9 UGB-KommE aufgegriffen wird<sup>72</sup>.

Auch der Bewirtschaftungsauftrag der Wasserbehörden gem. § 1a Abs. 1 WHG lässt sich als medienpezifische Ausprägung des Vorsorgeprinzips begreifen; man kann sagen, dass insgesamt das Wasserhaushaltsrecht vom Vorsorgegrundsatz geprägt ist, was z.B. aus § 1a Abs. 2 WHG – wasserrechtliche Sorgfaltspflicht für jedermann im Hinblick auf das Einleiten von Abwasser – geregelt ist.

## 2. Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip<sup>73</sup> besagt, dass der Verursacher, also der Urheber von Umweltdefiziten, die sachliche und finanzielle Verantwortung für Umweltschutzmaßnahmen

trägt; insbesondere unterliegt er diesbezüglichen Anordnungen der Verwaltungsbehörden.

Beim Verursacherprinzip zeigt sich deutlich, dass die Wurzeln des Umweltrechts im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht liegen. Für den Bereich des Umweltrechts hat sich hier ein gebietsübergreifendes Prinzip des gesamten Umweltrechts entwickelt, nachdem bereits die Bundesregierung in ihrem Umweltprogramm 1971 das Heranziehen des Verursachers zur Schonung der Naturgüter gefordert hatte.

§ 6 UGB-KommE umschreibt das Verursacherprinzip folgendermaßen:

*„(1) Wer erhebliche nachteilige Einwirkungen, Gefahren oder Risiken für die Umwelt oder den Menschen verursacht, ist dafür verantwortlich.*

*(2) Werden erhebliche nachteilige Einwirkungen oder Gefahren für die Umwelt oder den Menschen durch den Zustand von Sachen verursacht, so sind auch Eigentümer oder Besitzer dafür verantwortlich.*

*(3) Ist ein Verantwortlicher nach Abs. 1 oder 2 nicht vorhanden, nicht feststellbar, nicht rechtzeitig feststellbar oder nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches nicht oder nur beschränkt verantwortlich, so ist die Allgemeinheit verantwortlich; die Möglichkeit des Rückgriffs bleibt unberührt.“*

Mit diesem letzten Absatz des § 6 UGB-KommE ist bereits in gewisser Weise auch das Gegenprinzip zum Verursacherprinzip angesprochen, nämlich das sog. Gemeinlastprinzip<sup>74</sup>; danach soll die Allgemeinheit die Kosten der Beseitigung eines Umweltschadens leisten.

Das Verursacherprinzip hat im Übrigen auch seinen Niederschlag im Europarecht gefunden, und zwar im heutigen Art. 174 Abs. 2 EWG-Vertrag (früher Art. 130 r EGV).

Im Wasserhaushaltsrecht wird das Verursacherprinzip u.a. durch Beschränkungen der Gewässerbenutzung, etwa der Einleitung von Abwasser gem. § 7a WHG, oder durch Abgabepflichten, etwa § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG verwirklicht.

### 3. Kooperationsprinzip

Das Kooperationsprinzip<sup>75</sup> betrifft vor allem die Ausgestaltung von Entscheidungsprozessen und kennzeichnet damit die Zusammenarbeit des Staates mit anderen Akteuren des Umweltschutzes. In bestimmten Bereichen kann es hoheitliche Regelungen ersetzen.

Als Beispiele der Kooperation sind neben dem „Betriebsbeauftragten für Umweltschutz“<sup>76</sup> und der „Anhörung der beteiligten Kreise“<sup>77</sup> auch die freiwilligen Selbstverpflichtungen der Wirtschaftsverbände zu nennen.

Als weitere Form der Selbstregulierung, die im Umweltrecht große Bedeutung hat, ist die Rechts- und Regelsetzung durch Private<sup>78</sup> zu nennen; Hauptfall ist die technische Normung, etwa durch das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN). Eine wichtige Rolle spielen auch die Arbeitsblätter und Berichte der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) oder auch des Verbandes der Deutschen Ingenieure (VDI)<sup>79</sup>. Praktisch werden die im Recht normierten Technik Klauseln durch die von diesen privaten Organisationen erarbeiteten Normen ausgefüllt.

Umfang und Wirkungsweise des Kooperationsprinzips sind noch relativ wenig bestimmt. Lange Zeit wurde bezweifelt, ob dieses Prinzip überhaupt eine entscheidungserhebliche rechtliche Bedeutung hat.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1998<sup>80</sup> für das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht diesem Prinzip materiell-rechtliche und entscheidungserhebliche Bedeutung gegeben; es handelt sich um die Entscheidungen zur (Kasseler) kommunalen Verpackungssteuer.

Im (Bundes-)Bodenschutzgesetz hat das Kooperationsprinzip ausdrücklich Eingang gefunden: § 13 Abs. 4 Bodenschutzgesetz besagt, dass mit dem Sanierungsplan der Entwurf eines Sanierungsvertrages über die Ausführung des Planes vorgelegt werden kann, der auch die Einbeziehung Dritter vorsehen kann. Die Durchführung des Sanierungsplans kann dementsprechend im Wege der Kooperation mittels eines Vertrages erfolgen; damit wird ein gleichsam einseitiges hoheitliches Verwaltungshandeln erübrigt.

#### 4. Nachhaltigkeitsprinzip

Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung – des „sustainable development“ – hat internationale Wurzeln<sup>81</sup>. Allerdings taucht der Begriff „nachhaltig“ bereits im Reichswaldgesetz in den 30er Jahren auf und findet sich auch heute ausdrücklich in dessen Nachfolgeregelung<sup>82</sup>. Das heißt, dass im Bereich der deutschen Forstwirtschaft der Grundsatz der Vermeidung oder Übernutzung zum Schaden nachfolgender Generationen traditionell anerkannt ist<sup>83</sup>.

Die Endlichkeit des Wachstums und die fortschreitende Umweltverschmutzung sowie den Zusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren wurde auch vom Club of Rome Anfang der 70er Jahre festgestellt<sup>84</sup>.

Erstmals taucht dieser Begriff des „sustainable development“ im sog. Brundtland-Bericht aus dem Jahre 1987<sup>85</sup> auf. Dieser Grundsatz ist dort wie folgt definiert: *„Dauerhafte Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“*

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) hat in ihren Beschlüssen von 1972 (in Rio de Janeiro) die „nachhaltige Entwicklung“ zu einem weltweiten zentralen Leitbild erhoben.

Folgende Zielsetzung ist damals festgelegt worden; das Leitbild der Nachhaltigkeit „zielt darauf ab, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Verantwortung und Umweltschutz zusammenzuführen, um faire Entwicklungschancen für alle Staaten zu ermöglichen und unsere natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen zu bewahren. Zur Umsetzung des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung wurde in Rio die Agenda 21, ein aus 40 Kapiteln bestehendes weltweites umweltpolitisches Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, beschlossen. Die Agenda 21 fordert alle Staaten auf, in Einklang mit ihren jeweiligen Gegebenheiten und Prioritäten Konzepte und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu erstellen“

Eine Konkretisierung erfährt dieses Prinzip durch sog. Managementregeln, mit denen die Nachhaltigkeit zugleich operationalisiert und umsetzungsfähig gemacht werden soll<sup>86</sup>:

Regeneration – erneuerbare Naturgüter (z.B. Holz, Fischbestände) dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden, andernfalls gehen sie zukünftigen Generationen verloren

Substitution – nicht erneuerbare Naturgüter (z.B. Mineralien, fossile Energieträger) dürfen nur in dem Maß genutzt werden, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder durch andere Energieträger ersetzt werden können

Anpassungsfähigkeit – die Freisetzung von Stoffen oder Energie darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme (z.B. Klima, Wälder, Ozeane).

Die – auch rechtliche – Wirkungsweise dieses Nachhaltigkeitsprinzips wird u.a. davon abhängen, inwieweit dieser Grundsatz gleichsam messbar gemacht werden kann. Es handelt sich um einen Grundsatz, bei dessen Umsetzung viele Politikbereiche betroffen sind. Das erfordert die verstärkte Berücksichtigung des Umweltschutzes z.B. in der Wirtschafts-, Finanz-, Verkehrs-, Raumordnungs- und Landwirtschaftspolitik, auf allen Ebenen der Planung (Raum-, Bau- und Verkehrsplanung), vor allem auch auf allen Ebenen, in Kommunen, Ländern, im Staat und in der Europäischen Union, und selbstverständlich auch weltweit<sup>87</sup>

Im Hinblick auf die Probleme der Messbarkeit ist auf die Einführung des „Umwelt-Barometers Deutschland“ hinzuweisen<sup>88</sup>. Damit sollen Indikatoren geschaffen werden, die eine nachvollziehbare Bewertung ermöglichen. So wie man die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Bruttosozialprodukt, der Sozialquote, der Arbeitslosenquote oder der Inflationsquote messen kann, wird man sich im Umweltschutz um vergleichbare Messgrößen für den Stand und die Entwicklung der Umweltsituation bemühen müssen.

Gleichwohl muss man wegen dieser soeben genannten Schwierigkeiten nicht tatenlos bleiben. Das BMU hat in der letzten Legislaturperiode fünf Hauptfelder benannt, in denen noch die größten Abweichungen von einem nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklungspfad bestehen<sup>89</sup>, nämlich

- Schutz der Erdatmosphäre
- Schutz des Naturhaushaltes (dabei die Umweltgüter Wasser, Boden und Luft, die in der Bundesrepublik teilweise noch immer zu starken Beanspruchungen unterliegen) Schonung der Ressourcen
- Schutz der menschlichen Gesundheit

Umweltschonende Mobilität

Greift man z.B. die Ressource Wasser heraus, zeigen sich die erheblichen Gestaltungsspielräume, die politisch, aber auch rechtlich mit dem Gedanken der Nachhaltigkeit verbunden sind.

Ein Beispiel<sup>90</sup> hierfür ist § 43 des hess. Wassergesetzes, wonach „das Grundwasser so zu bewirtschaften (ist), dass nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen wird.“ Daraus wurden für dieses Bundesland (Hessen) folgende 10 Ziele aufgestellt, aus denen sich unschwer konkrete Maßnahmen mit entsprechenden Duldungspflichten ableiten lassen:

- Entwicklung eines Wasserversorgungskonzeptes für jede Region  
Rechtliche Bestandsaufnahme  
Nutzung von Wasser aus anderen Regionen nur unter strengen Voraussetzungen  
Wasserentnahme nur unter Durchführung eines Monitorings hinsichtlich der ökologischen Folgen und flexible Vergabe von Wasserrechten  
Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung  
Effizientere Wassernutzung in Industrie, Landwirtschaft und privaten Haushalten  
Abdeckung sämtlicher ökonomischen und ökologischen Kosten durch den Wasserpreis

Schonung der Grundwasservorräte (u.a. durch Verbrauchssubstitution durch Oberflächenwasser)

Beteiligung der Betroffenen zur Umsetzung der neuen Wasserpolitik

Wandel von einer Bedarfsplanung hin zur Angebotsplanung

## V. Anthropozentrischer und/oder ökozentrischer Umweltschutz

### 1. Wirkungsgeflecht der umweltrechtlichen Grundsätze

Im Vorangegangenen wurde gezeigt, dass sich zwei prinzipiell unterschiedliche Ansatzpunkte von Umweltschutz und eine entsprechende Umsetzung in rechtliche Normen feststellen lassen. Vor dem Hintergrund dieser beiden Grundsätze des einerseits anthropozentrischen, andererseits ökozentrischen Umweltschutzes lassen sich auch die anerkannten Grundprinzipien des Umweltrechts reflektieren.

Zieht man zusätzlich die Vielzahl der bereits vorhandenen umweltrechtlichen Regelungen hinzu, dann ergibt sich Folgendes: Sowohl die vier Grundprinzipien des Umweltschutzrechtes als auch diese beiden grundsätzlichen Ansatzpunkte werden praktisch an keiner Stelle in „Reinkultur“ verwirklicht. Vielmehr lassen sich diese Grundprinzipien und Grundsätze hier und dort, mehr oder weniger ausgeprägt, in allen umweltschutzrechtlichen Regelungen vorfinden.

Somit wird man sagen können, dass sich die Grundannahmen und Prinzipien des Umweltrechtes nicht in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis befinden, sondern dass sie eher ergänzend wirken.

### 2. Bedeutung für die künftige Entwicklung

Betrachtungen zum Umweltschutz erschöpfen sich normalerweise nicht in der Darstellung der vorhandenen Rechtsmaterie. Vielmehr wird man auch stets den Versuch machen, die Entwicklung bis zum jetzigen Zeitpunkt und die künftige Entwicklung ins Auge zu fassen. Dabei fällt der Blick nicht nur wohlwollend auf das bereits Erreichte, sondern es stellt sich auch die Frage, ob und wie es mit dem Umweltschutz weitergehen soll.

Bei der Antwort auf die diesbezüglichen Fragen stößt man über kurz oder lang auf das Problem der Durchsetzbarkeit, der Akzeptanz von umweltschutzrechtlichen Regelungen, die – unvermeidbar – einzelne Unternehmen oder auch ganze Wirtschafts-

zweige mehr oder weniger empfindlich treffen können. Letztlich ist es so, dass gesamtwirtschaftlich (volkswirtschaftlich, auch bei globaler Betrachtungsweise) Umweltschutz nicht zu einem Absinken des allgemeinen Wohlstands führen muss, sondern eher ein Bereich ist, in dem erfolgreich auch privat gewirtschaftet werden kann. Einzuräumen ist allerdings, dass dies kein Trost ist für denjenigen, der konkret betroffen ist und Einschränkungen hinnehmen muss. Man kann dabei an den einzelnen Unternehmer denken; man kann aber auch an Staaten und ihre Einwohner denken, die sich nicht vorstellen können, einen bisher gewohnten Lebensstandard und bisherige Lebensgewohnheiten zukünftig nicht mehr realisieren zu können.

Bei der Frage, wie insbesondere zukünftig zu verfahren ist, können die Erkenntnisse, die im Vorangegangenen dargelegt worden sind, möglicherweise nützlich sein. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, inwieweit der anthropozentrische Ansatz im Umweltschutz ausreicht, um noch bestehende Defizite zu beseitigen. Es dürfte „menschlich-selbstverständlich“ sein, dass man erst dann an Aktionen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen denkt, wenn zumindest konkrete Gefährdungslagen und deren Vermeidbarkeit nachgewiesen werden können. Dementsprechend bedarf es eines völligen Umdenkens, wenn man – einem ökozentrischen Selbstverständnis folgend – die Natur als solche für schutzbedürftig hält und u.U. auf den Nachweis von Gefahrensituationen verzichtet, jedoch gleichwohl Schutzmaßnahmen und damit verbundene Beeinträchtigungen befürwortet.

Im Übrigen ist die anthropozentrische Sichtweise nicht nur möglicherweise menschlich „normal“ und deshalb verständlich; auch ein liberales Grundrechtsverständnis bestätigt diese Einstellung. Art. 2 Abs. 1 GG beispielsweise enthält das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; einschränkbar ist dieses Grundrecht unter bestimmten Voraussetzungen, wenn das Sittengesetz oder die verfassungsmäßige Ordnung durch eine Grundrechtsausübung verletzt wird. Die dritte Schranke ist hier vielleicht besonders bemerkenswert, im Übrigen in der Praxis auch die bedeutendste: Seine Grenze findet das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dann – aber auch erst dann –, wenn Rechte anderer durch diese Grundrechtsausübung betroffen sind.

Auf den Umweltschutz bezogen heißt das, dass – diesem liberalen Grundrechtsverständnis folgend – erst dann Freiheitsbeeinträchtigungen zulässig sind (dazu zählt auch die Beeinträchtigung der speziellen Freiheiten aus dem Eigentum oder im Hinblick auf die Berufsausübung), wenn eine Beeinträchtigung oder zumindest eine Gefährdung von Rechtspositionen anderer nachgewiesen werden kann<sup>91</sup>. Dieses liberale Grund-

rechtsverständnis – so könnte man es auch sagen – steht somit einem ökozentrischen Umweltschutz und entsprechenden staatlichen Maßnahmen tendenziell im Wege.

Ein gewisser Ausgleich ist neuerdings im Grundgesetz durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG eingeführt; damit ist verfassungsrechtlich-dogmatisch der Weg eröffnet, auch die in Art. 20a GG genannten Belange als Grundrechtsschranken zu begreifen und Beeinträchtigungen der Freiheitsrechte unter dem Hinweis auf diese verfassungsrechtliche Regelung zu legitimieren. Man wird aber abwarten müssen, ob damit auch ein Selbstverständnis über die Notwendigkeit von Umweltschutz sich in diese Richtung hin verstärken wird; auch rechtsdogmatisch wird das vom Rang des Umweltschutzes gegenüber der Grundrechtsausübung im Rahmen insbesondere der wirtschaftlichen Freiheitsrechte abhängen.

## VI. Aktuelle Zusammenhängefragen

Auf zwei Fragenkomplexe von besonderer Aktualität soll im Folgenden noch kurz hingewiesen werden, nämlich auf den Zusammenhang von Umweltrecht und Weltwirtschaft sowie auf den Zusammenhang von Umweltrecht und der sog. sozialen Frage, insbesondere wenn man dieses Problemfeld in globaler Hinsicht betrachtet.

### 1. Umwelt und Weltwirtschaft

Umweltpolitik ist nach heutigem Verständnis nicht nur ein eigenständiges Handlungsfeld<sup>92</sup>, sondern ist zugleich Verkehrspolitik, Energiepolitik, Agrarpolitik, Wirtschaftspolitik, Steuer- und Subventionspolitik usw. Beispielsweise hat das 5. EU-Umweltaktionsprogramm (1992 – 1998) die Bereiche Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Tourismus als Zielsektoren für eine verbesserte Integration von Umweltschutzbelangen hervorgehoben. Diese Art von Politikintegration wurde durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt und erhielt am 1.5.1999 eine weitere Aufwertung, durch den neuen Artikel 6 des EG-Vertrages<sup>93</sup>.

Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang ein Vorschlag der Kommission an den Europäischen Rat in Cardiff (Juni 1998) mit verschiedenen „Leitlinien für eine Partnerschaft zur Einbeziehung des Umweltschutzes in andere Politikbereiche“ Mit dem damit eingeleiteten „Cardiff-Prozess“ ist eine zukunftsweisende Politikintegration in Gang gesetzt worden<sup>94</sup>. In Europa fehlt es nicht an den notwendigen „Werkzeugen“ für eine derartige verbesserte Politikintegration, sondern vor

allem an dem politischen Willen, hergebrachte politische Frontlinien und in politischen Institutionen fest verankerte Widerstände zu überwinden und sich für zukunftsfähige Entwicklungspfade zu entscheiden.

Als zweites Beispiel für diesen Politikbereich sei auf den Umweltgipfel in Bonn im Sommer 2001 hingewiesen. Nach Ansicht des deutschen Umweltministers hat damit die Globalisierung einen ökologischen Rahmen erhalten dadurch, dass die Ratifizierung des Kioto-Protokolls einen deutlichen Schritt weiter gekommen ist. Beispielhaft für die dabei zu lösenden Probleme seien genannt die überraschenden Einwände seitens Russland gegen Klimaschutzmaßnahmen; die Russen wollten sich ihre Waldwirtschaft in größerem Umfang als bisher vereinbart anerkennen lassen als Ausgleichsmaßnahme, zur Erfüllung der Reduktionsverpflichtungen aus dem Kioto-Protokoll.

Als Erfolg dieses Umweltgipfels wurde vor allen Dingen gesehen, dass damit der Weg für eine weltweite Nutzung erneuerbarer Energien geebnet worden sei.

Die Frage des Zusammenhangs von Umwelt und Weltwirtschaft wird aber auch intensiv im Bezug direkt auf die Weltwirtschaft gesehen. Es ist heutzutage eine Binsenweisheit, dass das Anliegen des Umweltschutzes in den letzten Jahren vermehrt in Konflikt mit der Welthandelsordnung geraten ist<sup>95</sup>. Die Abstimmung des Regelwerks des Welthandels (früher GATT, heute WTO) mit den nationalen und internationalen Umweltpolitiken zählt zu den großen Herausforderungen, mit denen auch die Welt Handelsorganisation (WTO) gegenwärtig direkt konfrontiert wird. In welcher Weise zukünftig diese Problematik gelöst wird, ist zurzeit noch nicht sicher. Neben ersten materiell-rechtlichen Bindungen durch eine entsprechende Ergänzung des einschlägigen Völkerrechts<sup>96</sup> ist auch an diesbezügliche Institutionen zu denken. Der 1994 geschaffene Ausschuss für Handel und Umwelt in der WTO<sup>97</sup> kann in diesem Sinne verstanden werden. Weitergehende Forderungen nach der Schaffung einer zentralen Weltumweltorganisation, die sicherlich die internationale Umweltpolitik schlagkräftiger machen könnte, sind wohl zurzeit noch im Bereich der Wünsche zu sehen.

## 2. Umwelt und soziale Frage

Bereits die Beschlüsse in Rio de Janeiro (1992) zur „nachhaltigen Entwicklung“ enthielten eine Zusammenschau von Umweltschutz, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und sozialer Verantwortung für alle Staaten, außerdem auch für zukünftige Generationen.

### a) Globale Sicht

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf den Zusammenhang von Umweltschutz und sozialer Frage. Auch dies ist ein Problembereich, dessen Brisanz möglicherweise nicht immer mit aller Deutlichkeit gesehen wird. Die sog. soziale Frage<sup>98</sup> ist nicht mehr allein ein Problem von Nationalstaaten, das beispielsweise so wie in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vielzahl von sozialrechtlichen Regelungen beantwortet worden ist.

Es handelt sich vielmehr auch um die Frage, inwieweit die unterschiedlichen sozialen Bedingungen zwischen Regionen, Völkern, Erdteilen zumindest teilweise ausgeglichen werden können – und hierbei stellt sich die Frage, inwieweit der Umweltschutz mit seinen rechtlichen Anforderungen und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Konsequenzen ein Hemmschuh, eine Bedrohung von sozialen Verhältnissen oder aber ein Motor für eine Verbesserung von Lebensverhältnissen<sup>99</sup>, insbesondere in den Ländern der Dritten Welt ist.

Diese Frage kann hier nicht näher erörtert werden. Beispielsweise sei nur darauf hingewiesen, dass die sogenannten Entwicklungsländer die Umweltstandards der reicheren Länder durchaus auch als Bedrohung empfinden insoweit, als die reicheren Länder unter verschiedenen einleuchtenden Gesichtspunkten übrigens (weltweiter Klimaschutz beispielsweise) den Entwicklungsländern bestimmte Vorgaben machen wollen<sup>100</sup>.

In einem gewissen Gegensatz hierzu stehen übrigens – auch dieser Gesichtspunkt sei kurz angedeutet – die Probleme des Öko-dumpings im weltweiten Wirtschaftsgeschehen.

### b) Binnenstaatliche Sicht

Die Gefährdung der elementaren Lebensverhältnisse birgt nicht nur im Verhältnis unterschiedlich entwickelter Regionen, Staaten, Erdteile auch soziale Gefahren in sich. Es ist auch auf den Raum eines einzelnen Staates bezogen erforderlich, den Umweltschutz als Aspekt der Existenzsicherung zu begreifen. An einer diesbezüglichen ökologischen Sozialethik wird gearbeitet; die Etablierung eines sozialökologischen Moralprinzips wird angestrebt<sup>101</sup>. Dabei soll praktisch wohl dem Prinzip der Nachhaltigkeit eine Rolle zukommen, die bislang dem anthropozentrischen Grundsatz vorbehalten war.

### c) Entwicklungslinien

Auch dieses Problemfeld, die Frage einer letztlich auf eine gewisse Harmonie abzielende Lösung der Spannungslage zwischen Umweltanliegen und der sozialen Frage, wird

sich möglicherweise nur überzeugend lösen lassen unter den Rückgriff auf grundsätzliche Erwägungen und Prinzipien. Die bisherige Entwicklung dürfte gezeigt haben, dass beide Grundannahmen, sowohl das anthropozentrische Verständnis von Umweltschutz als auch die ökozentrische Sichtweise, zu beachtlichen Fortschritten geführt haben. Das Wissen um die Notwendigkeit von Umweltschutz ist vorhanden. Was bislang eher zu fehlen scheint, ist ein gewisses Selbstverständnis von der Notwendigkeit von Umweltschutz, der im eigenen häuslichen Bereich beginnt und sich erstreckt bis auf weltweit wirkende Umweltschutzmaßnahmen. Man kann sich vorstellen, dass die Kultivierung von Ideen, von Idealen und von Überzeugungen eher im Hinblick auf ökozentrische Vorstellungen und auf das Prinzip der Nachhaltigkeit vorzunehmen ist als im Hinblick auf anthropozentrische Grundannahmen.

Dass der Mensch der Mittelpunkt der Schöpfung ist und die Natur ihm zu dienen hat – dieser Gesichtspunkt ist in der Vergangenheit ausreichend kultiviert worden. Dieser Gesichtspunkt hat sich in der Vergangenheit nicht als absolutes Hindernis von Umweltschutzmaßnahmen erwiesen. Bei gleichsam idealtypischer Betrachtungsweise kann er aber durchaus retardierende Wirkungen entfalten, während der Nachhaltigkeits-Ansatz – bei aller Problematik seiner Umsetzbarkeit – bei der Bewältigung der dringenden Probleme des Umweltschutzes als eher hilfreich erscheint.

- 1 BT-Drs. 6/2710, fortgeführt im Umweltbericht 1976, BT-Drs. 7/5684
- 2 Vgl. für alle *Kloepfer*, Umweltrecht, 2. Aufl. 1998, sowie *Storm*, Umweltrecht, Einführung, 7. Aufl. 2002
- 3 Zur Entwicklung und den Tendenzen *Hoppel/Beckmann/Kauch*, Umweltrecht, 2. Aufl. 200, § 1 C III 3, S. 49 ff.
- 4 Dazu z.B. *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 1994, §§ 22 ff., S. 191 ff.
- 5 Zu diesen rechtstheoretischen Überlegungen vgl. *F. Müller*, Juristische Methodik, 2. Aufl. 1976, S. 117, 120f., 270f.; ähnlich *Röhl*, aaO., S. 196 ff.
- 6 Man kann insoweit auch vom Sachbereich sprechen, so z.B. *Hoffmann-Riem*, Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, 1977, S. 6
- 7 Zum derzeitigen „Krisenbefund“ *Bender/Sparwasser/Engel*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2000, S. 597f. sowie *Hoppe u.a.*, § 29, S. 711 m.w.N.
- 8 V. 27.9.1994, BGBl. I, S. 2705, zuletzt geändert durch G v. 3.5.2000, BGBl. I, S. 632
- 9 Vgl. die „Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger“ in §§ 4 – 21 und die Regelungen zur „Produktverantwortung“ in §§ 22 – 29 KrW-/AbfG
- 10 Dabei handelt es sich nicht um die Umsetzung einer „technokratischen Entscheidungslehre“ (*Hoffmann-Riem*, aaO., S. 5)
- 11 Zum Problem der „richtigen“ Bestimmung dieses Rechtsgebiets vgl. *Kloepfer*, aaO., § 1 B, S. 22 ff.

- 12 V. 12.2.1990, BGBl. I, S. 205, zuletzt geändert durch G v. 18.8.1997, BGBl. I, S. 2081
- 13 *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig*, Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil, 1991; zusammenfassend *dies.*, DVBl. 1991, S. 339 ff.
- 14 „UGB-KommE“ der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch, veröffentlicht vom BMin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hg.), Umweltgesetzbuch, 1998
- 15 S.o. Fußn. 1
- 16 V. 5.1.1977, BGBl. I, S. 41, ber. S. 288
- 17 I.d.F. der Bekanntmachung v. 25.5.1998, BGBl. I, S. 1105, ber. S. 1818
- 18 I.d.F. der Bekanntmachung v. 14.5.1990, BGBl. I, S. 880, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 G v. 27.12.2000, BGBl. I, S. 2048
- 19 I.d.F. der Bekanntmachung vom 21.9.1998, BGBl. I, S. 2994
- 20 I.d.F. der Bekanntmachung vom 3.11.1994, BGBl. I, S. 3370, zuletzt geändert durch G v. 25.8.1998, BGBl. I, S. 2455
- 21 I.d.F. der Bekanntmachung vom 25.7.1994, BGBl. I, S. 1703, zuletzt geändert durch G v. 14.5.1998, BGBl. I, S. 950
- 22 I.d.F. der Bekanntmachung vom 16.12.1993, BGBl. I, S. 2066, geändert durch VO v. 21.9.1997, BGBl. I, S. 2390, ber. S. 2756
- 23 S. Fußn. 8
- 24 Gesetz zum Schutze vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten v. 17.3.1998, BGBl. I, S. 502
- 25 Und nunmehr i.d.F. v. 15. Juli 1985, BGBl. I, S. 1565 vorliegt, zuletzt geändert durch G v. 6.4.1998, BGBl. I, S. 694
- 26 Zu dieser Materie vgl. *Hoppe u.a.*, aaO., § 2 B I, S. 60 f.
- 27 Verbindlich gemacht durch die „Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ – Bek. d. BMI v. 12.9.1975 – GMBl. S. 717
- 28 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.2.1990, BGBl. I, S. 205, zuletzt geändert durch G v. 18.8.1997, BGBl. I, S. 2081
- 29 Wie Fußn. 26
- 30 Vom 7.12.1995, BGBl. I, S. 1591, geändert durch G v. 19.12.1998, BGBl. I, S. 3836
- 31 Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
- 32 I.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997, BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137
- 33 Näheres hierzu bei *Kloepfer*, aaO., § 1, S. 60 ff.
- 34 Vgl. im Einzelnen §§ 1 Abs. 2, 5 ff., 8 ff. BauGB
- 35 § 1 Abs. 5 Ziff. 7 BauGB; weitere Hinweise bei *Hoppe u.a.*, aaO., § 7 C 2, S. 158 ff.
- 36 Dazu ausführlich *Epiney*, Umweltrecht in der Europäischen Union, 1997; *Kloepfer*, aaO., § 9 B, S. 543 ff.
- 37 „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt auf der Hand“
- 38 Vom 28.2.1986, BGBl. II, S. 1107
- 39 Vgl. Art. 2, 3 Abs. 1 Buchst. 1, vor allem Art. 6 EGV
- 40 Vgl. Art. 174 – 176 EGV
- 41 Dazu näher *Kloepfer*, aaO., § 9 C, S. 573 ff.
- 42 Zur geschichtlichen Entwicklung des Umweltrechts vgl. z.B. auch *Hoppe u.a.*, aaO., § 1 C III 3, S. 49 ff. sowie *Kloepfer*, aaO., § 2 S. 65 ff.

- 43 *Sanden*, Umweltrecht, 1999, § 4 I 1, S. 3; ebenso heute § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz v. 2.5.1975, BGBl. I, S. 1037
- 44 Zu dieser Entwicklung auch *Kloepfer*, aaO., § 18 C, S. 1201 ff.
- 45 Näheres hierzu bei *Hoppe u.a.*, aaO., § 5, S. 125 ff.
- 46 Vgl. für alle *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. 1986
- 47 Wahrscheinlichkeit eines Schadens nach bisherigen Erfahrungen; vgl. für alle *Schenke*, in: Steiner (Hg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 1999, II C II 3, S. 198 ff.
- 48 *Schenke*, aaO., S. 248 ff.
- 49 Insofern spricht das Polizeirecht vom „Zustandsstörer“, vgl. z.B. Art. 8 Bay. Polizeiaufgabengesetz (PAG)
- 50 Dazu z.B. *Schenke*, aaO., S. 272 ff. (Zur Auswahl zwischen mehreren Störern)
- 51 Dazu *Schenke*, aaO., II. M. I., S. 344 f.
- 52 Vgl. *Breuer*, Rechtsprobleme der Altlasten, NVwZ 1987, S. 751 ff.; *ders.*, „Altlasten“ als Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes – ÖVG Münster NVwZ 1985, S. 355, JuS 1986, S. 359 ff.
- 53 „Ergänzende Vorschriften für Altlasten“ enthält das Bundes-Bodenschutzgesetz in §§ 11 16
- 54 Vgl. BVerwGE 45, S. 51, 61; 47, S. 31, 40
- 55 Vgl. dazu *Schenke*, aaO., S. 203 ff.; *Drews/Wacke u.a.*, aaO., § 13, 2c
- 56 Nachweise bei *Schenke*, aaO. (wie Fußn. 55)
- 57 Auf dieser Erwägung beruhen die seuchenrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen, früher im Bundes-Seuchengesetz, nunmehr in §§ 1 Abs. 1, 16 Abs. 1, 25 Infektionsschutzgesetz v. 20.7.2000, BGBl. I, S. 1045
- 58 Zuweilen wird ein fließender Übergang zwischen Gefahrenabwehr und –vorsorge angenommen, z.B. von *Pitschas*, auf dem Weg zu einem „neuen“ Polizeirecht, Kriminalistik 1999, S. 153 ff.
- 59 Vgl. nunmehr die in Fußn. 57 genannten Regelungen
- 60 Vgl. § 1 BImSchG, am Ende
- 61 Ähnliche Erwägungen auch bei *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2000, § 7, S. 38
- 62 Vgl. z.B. §§ 1 Ziff. 2, 3 ff., 7 (Genehmigung von Anlagen) AtomG
- 63 Beeinträchtigungen von Grundrechten müssen das sog. Übermaßverbot mit seinen (Teil-)Maßstäben der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit beachten – so das BVerfG in std. Rspr., Nachweise z.B. bei *Mauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 1999, § 10 Rdnr. 17
- 64 Vgl. dazu *Hoppe u.a.*, aaO., § 5 mit zahlreichen Nachweisen
- 65 Im Einzelnen ist diesbezüglich vieles str.; so unterteilen *Bender u.a.* z.B. in nicht weniger als acht „Hauptprinzipien“ (aaO., S. 29 ff.), während die h.M. mit vier Prinzipien auskommt, z.B. *Kloepfer*, aaO., § 4, S. 161 ff.
- 66 Näheres bei *Kloepfer*, aaO., § 4 B I, S. 166 ff.
- 67 Z.B. § 3 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz
- 68 Z.B. §§ 3 Abs. 6, 5 Nr. 2 BImSchG, § 7a Abs. 1 WHG, § 12 KrW-/AbfG
- 69 Z.B. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG, § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdukthaftungsG
- 70 Vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtomG, § 6 Abs. 1 GentechnikG
- 71 I.V.m. Anlage IV
- 72 Auch § A 6 Nr. 8 des E-UGB I stellt auf diesen Begriff ab
- 73 Näheres bei *Kloepfer*, aaO., § 4 B II, S. 177 ff.
- 74 Vgl. *Kloepfer*, aaO., § 4 B III, S. 183 ff.
- 75 Dazu *Kloepfer*, aaO., § 4 B IV, S. 185 ff.

- 76 Vgl. z.B. § 21a WHG
- 77 Vgl. z.B. § 20 Bodenschutzgesetz
- 78 Dazu *Marburger*, in: DIN (Hg.), Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften, 1982, S. 27 ff.
- 79 Weitere Beispiele bei *Kloepfer*, aaO., § 3, S. 145, Rdnr. 78
- 80 BVerfGE 98, S. 106 ff.; a.A. noch BVerfGE 96, S.272; vgl. dazu *Arndt*, in: Steiner, aaO., VIII, S. 954 f.
- 81 Vgl. die Abschlusserklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro (1992), fortgeführt und konkretisiert in der Agenda 21, vgl. *Kloepfer*, aaO., § 9 V 1, S. 592 f.
- 82 Vgl. § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz
- 83 Ähnlich auch die „Waldgrundsatzerklärung“ der Agenda 21 (vgl. *Kloepfer*, aaO., S. 583)
- 84 *D. Meadows u.a.*, Die Grenzen des Wachstums – Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit -, 1992
- 85 Der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung „Unsere gemeinsame Zukunft“
- 86 BMU (Hg.), Nachhaltige Entwicklung in Deutschland – Entwurf eines umweltpolitischen Schwerpunktprogramms, 1998, S. 8
- 87 Vgl. z.B. *Pflüger*, Umweltpolitik und Welthandelsordnung – Konfliktfelder und Lösungsansätze, Aus Politik und Zeitgeschichte B 46 – 47, 99, S. 13 ff.
- 88 BMU (Hg.), aaO., S. 13
- 89 BMU (Hg.), Umweltpolitik – Umweltbericht 1998, 1998 = BT-Drs. 13/10735, S. 40 ff.
- 90 Zit. bei Sanden, aaO., § 4 I 2 b, S. 9
- 91 Somit erfolgt die Feststellung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Grundrechtsbeschränkung auf der Grundlage einer Abwägung von Grundrechten bzw. von grundrechtlich geschützten Rechtsgütern
- 92 Vgl. *Gehmacher*, Liberalisierung und Globalisierung als mögliche Gefährdung der sozialen und ökologischen Entwicklung, in: Waigel u.a., Liberalisierung und Nachhaltigkeit, Umweltschriftenreihe für Ökologie und Ethologie, Bd. 27, 2001, S. 29 ff.; *Pflüger*, aaO., passim
- 93 „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Art. 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“
- 94 Näher dazu *Buck/Kraemer/Wilkinson*, Der „Cardiff-Prozess“ zur Integration von Umweltschutzbelangen in andere Sektorpolitiken, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/99, S. 12 ff.
- 95 Dazu näher *Pflüger*, aaO., passim
- 96 Stichwort: Ökologisierung der WTO, vgl. *Pflüger*, aaO., S. 19
- 97 Dessen Tätigkeit könnte sich an den Erfahrungen mit dem Verhandlungsprozess bei der Schaffung der Nordamerikanischen Freihandelszone orientieren, vgl. dazu *D.C. Esty*, Greenings the GATT: Trade, Environment, and the Future, Institute for International Economics, 1994, S. 46 ff., 214 f.
- 98 Näher dazu *Lampert/Althammer*, Lehrbuch der Sozialpolitik, 6. Auf. 2001, S. 26 ff.
- 99 Vgl. *Höhm*, Die Natur der Gesellschaft. Bausteine einer ökologischen Sozialethik, Aus Politik und Zeitgeschichte B 33-34/2000, S. 17 ff.
- 100 Zu ähnlichen Problemen im Hinblick auf die zukünftige EU vgl. *Carius/v.Homeyer/Bär*, Die Osterweiterung der Europäischen Union: Herausforderung und Chance für eine gesamteuropäische Umweltpolitik, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/99, S. 21 ff.
- 101 Vgl. *Höhm*, aaO., passim

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Umwelt - Schriftenreihe für Ökologie und Ethologie](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Seewald Otfried

Artikel/Article: [Grundstrukturen des Umweltrechts. 59-84](#)